

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

A. Problem

Zahlreiche Abkömmlinge von Personen, die während der Naziherrschaft Deutschland verlassen mussten, haben heute keinen gesetzlichen Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung, weil sie von der Wiedereinbürgerungsgarantie in Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ausgenommen sind. Anträge auf sogenannte Ermessenseinbürgerungen werden nicht immer im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller entschieden, auch wenn diese Abkömmlinge von NS-Verfolgten sind. Der Wiedergutmachungsgedanke wird daher im Staatsangehörigkeitsrecht nicht durchgehalten. Diese Regelungslücke gilt es zu schließen.

B. Lösung

Einführung einer gesetzlichen Regelung für alle Personen und deren Abkömmlinge, die infolge einer Verfolgung durch das NS-Regime die deutsche Staatsangehörigkeit verloren bzw. nicht erworben haben.

C. Alternativen

Regelungen auf dem Erlassweg bzw. weitere Nutzung von sog. Ermessenseinbürgerungen. Damit wird aber nicht dem legitimen Interesse der Betroffenen an gesetzlich fixierten Rechtsansprüchen entsprochen.

D. Kosten

Die Verwaltung hat durch die erweiterten Rechtsansprüche Betroffener mit einer Zunahme von Antragsverfahren zu rechnen, die aber im Rahmen bestehender personeller Ausstattung bewältigt werden kann. Eine signifikante Belastung des Bundeshaushaltes ist daher nicht zu erwarten.

Das Antragsverfahren soll gebührenfrei erfolgen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

(1) Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sind auf Antrag einzubürgern, auch wenn sie nach dem zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Recht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erworben hätten.

(2) Im Übrigen ist einem Antrag auf Einbürgerung stattzugeben, wenn ein Wiedergutmachungsinteresse besteht. Ein solches wird insbesondere bei Personen angenommen, die

1. das Staatsgebiet des Deutschen Reiches sowie der nach 1933 angeschlossenen bzw. von Deutschland besetzten Gebiete wegen drohender Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verlassen und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, oder
2. die infolge politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wurden.

Die Bestimmungen nach Nummer 1 und 2 gelten auch für Abkömmlinge der Betroffenen.“

2. In § 38 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „und die Einbürgerung“ die Wörter „nach § 15 sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 116 Abs. 2 die Wiedereinbürgerung ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit „aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“ entzogen worden ist, sowie ihren Abkömmlingen. Damit enthält das Grundgesetz den Gedanken der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung.

Wegen des in der Rechtsanwendung praktizierten Kausalitätsprinzips können aber zahlreiche Betroffene diese Garantie nicht in Anspruch nehmen (vgl. Bundestags-Drucksache 19/9777 und Ausarbeitung 3 – 3000 – 277/18 des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages). Beispielhaft sind hier Frauen zu nennen, die sich zu einer Flucht ins Ausland gezwungen sahen und, etwa durch Heirat mit einem ausländischen Mann, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, noch bevor die Nazis sie ihnen aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen mutmaßlich ohnehin entzogen hätten. Auch bei Personen, die einer im Reichsanzeiger veröffentlichten Einzelausbürgerung oder, im Falle jüdischer Deutscher, einer Sammelausbürgerung im Zuge von § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Mai 1941 lediglich zuvorgekommen sind, rechtfertigt der Zusammenhang zwischen NS-Verfolgung und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch, der durch den Gesetzentwurf nunmehr auch gesetzlich verankert wird.

Gleiches gilt für die Abkömmlinge dieser Frauen – sofern sie aus einer Ehe mit einem ausländischen Mann stammen, stand ihnen nach früherem Recht ohnehin kein Einbürgerungsanspruch zu. Die durch den Gesetzentwurf zu schließende Lücke bei der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung betrifft auch sämtliche Personen, die nach geglückter Flucht im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit angenommen und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Nach derzeitiger Rechtslage wird ein solcher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit quasi als selbstverursacht betrachtet und nicht als Folge der NS-Verfolgung, wodurch aber die realen Bedingungen, denen sich die Verfolgten ausgesetzt sahen, in unvertretbarer Weise ausgeblendet werden. Dies gilt auch für die Abkömmlinge dieser Personen, denen infolge patriarchaler Praxis nach früherem Recht die deutsche Staatsbürgerschaft verweigert wurde, wenn der eheliche Vater kein Deutscher war.

Der Gesetzgeber sowie die zuständigen Behörden haben auf dem Rechts- bzw. Erlassweg eine Vielzahl sich ablösender und ergänzender Regelungen geschaffen, teils mit Fristenlösung ausgestattet, um den Problemen bei der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung zu begegnen. Gleichwohl ist festzustellen, dass es auch heute noch Fallkonstellationen von Betroffenen gibt, die keinen gesicherten (Wieder-)Einbürgerungsanspruch haben, sondern ihre Einbürgerung allenfalls auf dem Wege sogenannter Ermessenseinbürgerungen begehren können. Dabei werden von den Betroffenen Nachweise einer vorhandenen „Bindung“ an Deutschland erwartet. Dies läuft darauf hinaus, den Abkömmlingen von NS-Opfern eine Bringschuld gegenüber Deutschland aufzuerlegen, was politisch nicht hinnehmbar ist.

Zu lösen sind auch Fälle von Personen, die von den Nazis aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen nicht eingebürgert worden sind, etwa weil sie als (deutschstämmige) Jüdinnen oder Juden, Sinti oder Roma von den Sammeleinbürgerungen in Danzig oder dem besetzten Polen ausgeschlossen worden waren, sowie deren Abkömmlingen. Eine vollständige Auflistung von Fällen, die nach derzeitiger Rechtslage zwar Abkömmlinge von NS-Verfolgten sind, aber keinen Rechtsanspruch auf (Wieder-)Einbürgerung haben, ist kaum möglich. Diesem Umstand soll durch eine großzügig angelegte Gesetzesänderung abgeholfen werden. Die vom Bundesministerium des Innern am 30. August 2019 beschlossenen Erlassregelungen gehen hingegen nicht weit genug, wie auch die Betroffenen selbst betonen (vgl. www.article116exclusionsgroup.org/), weil sie zahlreiche Fallkonstellationen und die in Deutschland wohnhaften Betroffenen nicht erfassen und die Betroffenen weiterhin von einem Rechtsanspruch ausschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

§ 15 Absatz 1 begründet einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung von Abkömmlingen von Personen, die von den Nazis aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen ausgebürgert worden waren. Damit wird insbesondere auf Abkömmlinge deutscher Frauen gezielt, die, wenn das Kind aus einer Ehe mit einem ausländischen Mann stammt, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht an das Kind weitergeben konnten.

§ 15 Absatz 2 Nummer 1 regelt den Einbürgerungsanspruch. Bei Vorliegen eines Wiedergutmachungsinteresses soll ein Einbürgerungsanspruch bestehen. Die Regelung berücksichtigt den Umstand, dass zahlreiche Deutsche, die vor den Nazis ins Ausland geflohen sind, weil sie in Deutschland bzw. den angeschlossenen oder besetzten Gebieten Verfolgung aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen gefürchtet haben, im Ausland aus verschiedenen Gründen (Heirat, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne dass dieser Verlust selbst einen formellen Willkür-Akt der Nazis darstellte. Die Regelung berücksichtigt den Zusammenhang zwischen Verfolgung durch das NS-Regime, Flucht und dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und spricht den Betroffenen einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch zu.

Die Regelung in § 15 Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt zudem den Personenkreis, der von Einbürgerungen (incl. Sammeleinbürgerungen, Einträgen in die Deutsche Volksliste, Danzig-Fälle) aus „rassischen“, politischen oder religiösen Gründen ausgeschlossen waren, und deren Abkömmlinge.

Zu Nummer 2 (§ 38)

Die Ergänzung in § 38 regelt, dass auch die Einbürgerung nach § 15 StAG gebührenfrei erfolgt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den schnellstmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

